

## ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

Fachbereich Bildung

Betreff: Drucksachennummer:

Antrag von SPD u. a.:

Bereitstellung eines Schulbusses für den Spielbrink

Beratungsfolge:

Bezirksvertretung Haspe (Drucksachennummer: 0163/2015)

Schulausschuss (Drucksachennummer: 0181/2015)



**Bereitstellung eines geeigneten Kraftfahrzeuges im Sinne des § 12, Abs. 2, Nr. 2 der Schülerfahrkostenverordnung für die verbliebenen Schulkinder der Grundschule Spielbrink nach Schließung des Schulgebäudes an der Büddingstraße**

Mit Antrag vom 11.02.2015 schlagen SPD, Hagen Aktiv, Die Linke und Einzelmitglieder für die Sitzung des Schulausschusses am 24.02.2015 vor, die Bereitstellung eines geeigneten Kraftfahrzeuges im Sinne des § 12, Abs. 2, Nr. 2 der Schülerfahrkostenverordnung für die verbliebenen Schulkinder der Grundschule Spielbrink nach Schließung des Schulgebäudes an der Büddingstraße zu beschließen.

Da die Schule im Sommer 2015 geschlossen wird, ab dem Schuljahr 2015/16 die verbleibenden Klassen 3 und 4 an der Friedrich-Harkort-Schule beschult werden, bezieht sich der Antrag auf die Schuljahre 2015/16 und 2016/17.

**Die Verwaltung schlägt vor, den Antrag abzulehnen.**

Die Bewältigung des Schulweges liegt im Verantwortungsbereich der Schülerinnen und Schüler bzw. der Sorgeberechtigten. Entgegen mancher Erwartungshaltung hat der Schulträger keine Beförderungspflicht der Schülerinnen und Schülern, sondern lediglich eine Pflicht zur Übernahme der Schülerfahrkosten nach Maßgabe der Verordnung zur Ausführung des § 97 IV SchulG (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO). Schülerfahrkosten sind in diesem Zusammenhang die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern.

Notwendige Kosten können in diesen Fällen entstehen:

1. Überschreitung der einfachen Entfernung des Schulweges in der Primarstufe von 2 km (§ 5 II SchfkVO),
2. Benutzung eines Verkehrsmittels aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung in der Person der Schülerin oder des Schülers(§ 6 I SchfkVO),
3. besonders gefährlicher oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen oder Schüler ungeeigneter Schulweg(§ 6 II SchfkVO).

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die Anzahl der betroffenen Schülerinnen und Schüler, die Länge des Schulweges, sowie die von der Wohnung nächstgelegene Bushaltestelle zu erkennen:

Schülerinnen und Schüler	Klasse 2	Klasse 3	Zusammen
insgesamt	24	24	48
< 2 km	12	8	20
> 2 km	12	16	28
Bushaltestelle Innsbrucker Straße	9	14	23
Bushaltestelle Basse-Druck	2	1	3
Bushaltestelle Hasper Kreisel	1	1	2



Danach haben 28 Schülerinnen und Schüler aufgrund der Länge des Schulweges einen Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten in Form der Aushändigung eines SchokoTickets. 20 Schülerinnen und Schüler können aufgrund der Länge des Schulweges diesen zu Fuß bewältigen.

Über gesundheitliche Gründe oder Behinderungen bei den Schülerinnen und Schülern liegen keine Erkenntnisse vor.

Der fußläufige Schulweg ist für die Schülerinnen und Schüler trotz der Grundschiötteler Straße zumutbar. Auf beiden Seiten der durchaus verkehrsreichen Straße befinden sich Gehwege, die Straße kann mit einer besonderen Sicherung für Fußgänger überquert werden (Fußgängerüberweg mit Lichtzeichenanlage).

Bei zu übernehmenden Schülerfahrkosten ist zu beachten, dass es neben der Notwendigkeit der Kosten auch in der Höhe eine Begrenzung gibt. Es werden nur die Kosten übernommen, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern entstehen (§ 12 I SchfkVO). Dabei ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten, damit auch dem Schülerspezialverkehr (§ 12 IV 2 SchfkVO).

Die Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs kommt nur in Betracht, wenn die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich, unwirtschaftlich oder nicht zumutbar ist (§ 14 I SchfkVO).

Vom Spielbrink (Bushaltestelle Innsbrucker Straße) gibt es mit der Linie 510 eine durchgehende Verbindung zum Quambusch (Bushaltestelle Twittingstraße), die fahrplanmäßige Fahrzeit beträgt etwa fünf Minuten. Die Grundschule Friedrich-Harkort befindet sich in unmittelbarer Nähe. Die Schülerinnen und Schüler müssen damit auch keinen Fußweg Wohnung – Bushaltestelle – Bushaltestelle – Schule von mehr als 1 km zurücklegen (§ 13 II SchfkVO). Der Schulweg für Hin- und Rückfahrt nimmt auch nicht mehr als eine Stunde in Anspruch (§ 13 III SchfkVO).

Als Ergebnis ist festzustellen, dass bei den 48 betroffenen Schülerinnen und Schülern in

- 20 Fällen kein Rechtsanspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten;
  - 28 Fällen lediglich ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (SchokoTicket)
- besteht.

Darüber hinaus gehende Leistungen an die Schülerinnen und Schülern, insbesondere die Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs, würden außerhalb der eindeutigen gesetzlichen Regelungen ohne Rechtsgrundlage gewährt werden. Dies wäre somit eine freiwillige Leistung der Stadt Hagen an die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigten.

Zur Begründung dieser freiwilligen Leistung führen die Antragsteller u. a. an, die beabsichtigte Schulschließung sei „bis heute“ den Eltern weder vom Schulträger noch von der Schulleitung bekannt gegeben worden.



Dies ist nicht zutreffend. Im Rahmen der Erarbeitung der Vorlage zur Schließung der GS Spielbrink wurde die Schulkonferenz um Stellungnahme gebeten. Diese wurde mit Datum vom 24.05.2013 gegeben und sprach sich für den Erhalt der Schule aus. Diese Stellungnahme wurde auch den politischen Gremien zu Kenntnis gegeben. Nachdem der Rat am 26.09.2013 die auslaufende Schließung beschlossen hatte, hat der Fachdienstleiter Schulverwaltung am 11.10.2013 der Schulleitung die Beschlussausfertigung gemalt und angeboten, die Informationsbedarfe der Schule in einem gemeinsamen Termin zu besprechen. Nach Rücksprache mit den Eltern sah die Schulleitung keine Notwendigkeit für die Teilnahme des Fachbereichs Bildung an den Elterninformationen. Bereits am 9.10.2013 war die Schulschließung ausweislich des Protokolls Thema einer Sitzung der Schulpflegschaft.

Um etwaige Unklarheiten zu klären, hat der Fachbereich Bildung an einer Elternversammlung an der Grundschule Spielbrink am 11.02.2015 teilgenommen. Dabei ist deutlich geworden, dass die Eltern sehr wohl über die Schulschließung informiert sind. Zwei Teilnehmerinnen der Versammlung hätten sich eine schriftliche Information gewünscht. Vor allem sind die Eltern jedoch inhaltlich mit der Schließungsentscheidung nicht einverstanden. Es handelt sich also nicht in erster Linie um ein Kommunikationsproblem, sondern um eine objektive Differenz zwischen Elterninteresse und Ratsbeschluss.

Aus Sicht der Verwaltung kann dies kein Grund sein, die von den Antragstellern vorgeschlagene freiwillige Leistung zu beschließen. Die Kosten würden insgesamt rund 50.000 € betragen. Hierfür sind keine Mittel vorgesehen; die Kosten müssten also an anderer Stelle des für Schulen geplanten Etats kompensiert werden, um nicht gegen die Regeln des Stärkungspaktes zu verstößen. Hierfür machen die Antragsteller keinen Vorschlag.

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

- Ja  
 Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

---

Oberbürgermeister

Gesehen:

---

Stadtkämmerer

---

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:

---

---

---

---

---

---

Amt/Eigenbetrieb:

48 Fachbereich Bildung

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

48

---

---

---

---

---

---

---

---

Anzahl:

1

---

---

---

---

---

---

---

---